



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geschichte der Antike
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Juni 2013**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013 S.157)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1062). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Juni 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven forschungsorientierten Studiengang Geschichte der Antike mit dem Abschluss „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Der Masterstudiengang Geschichte der Antike baut konsekutiv auf den Studienfächern „Alte Geschichte“ (EF, 60 LP) und „Altertumswissenschaften“ (KF, 120 LP) auf.
- (2) ¹Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte der Antike ist ein fachlich einschlägiges in der Regel mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. ²Der Fachanteil in Alter Geschichte oder Altertumswissenschaften sollte 60 LP betragen.
- (3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen: Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Hochschulzeugnis, Sprachnachweise gem. Absatz 5, ggf. Nachweise über Praktika oder berufliche Tätigkeiten.



- (4) ¹Der Masterausschuss Alte Geschichte entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang „Geschichte der Antike“ in unklaren oder Ausnahmefällen. ²Er bewertet insbesondere den bisherigen Hochschulabschluss hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Masterabschluss. ³Die bisherigen Berufs- und Praxistätigkeiten sowie die Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden. ⁴Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten oder die Zulassung mit Auflagen aussprechen.
- (5) ¹Für die Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte der Antike ist das Latinum oder ein dem Latinum vergleichbarer Sprachnachweis Voraussetzung. ²Dass Graecum oder ein dem Graecum vergleichbarer Sprachnachweis soll zu Studienbeginn vorliegen, kann aber auch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. ³Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen sind für ein erfolgreiches Studium dringend empfohlen. ⁴Der Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten für die Alte Geschichte relevanten Wissenschaftssprache (Französisch oder Italienisch) ist dringend empfohlen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Geschichte der Antike an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist forschungsorientiert konzipiert und vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Geschichte der alten Welt und ihren Nachbarkulturen; inhaltlich deckt er die gesamte Bandbreite der alten Welt bis zur Spätantike ab.
- (2) ¹Der Studiengang verbindet die Perspektiven der Geschichte und der Altertumswissenschaften. ²Sein übergreifendes Ziel besteht darin, die Studierenden zu befähigen, eine historische Fragestellung eigenständig zu erarbeiten und wissenschaftlich zu erfassen, vertiefte Kenntnisse historischer Methodik eigenständig und reflektiert sicher anwenden zu können, relevante Quellen und Literatur zielorientiert zu recherchieren, zu erschließen und auszuwerten, ihre Ergebnisse problembezogen zu interpretieren, zu bewerten und unter Berücksichtigung des Standes der internationalen Forschung strukturiert in schriftlicher Form wissenschaftlichen Standards genügend einordnen und darlegen zu können.



- (3) ¹Darüber hinaus verfügen die Studierenden über die nötigen kommunikativen Kompetenzen, um komplexe Sachverhalte verständlich darzulegen und kontroverse Positionen und Lösungsansätze argumentativ zu vertreten. ²Sie können sich eigenständig in historische und altertumswissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, diese systematisch und kritisch analysieren und in fachliche und überfachliche Kontexte einordnen. ³Durch den Besuch ergänzender Lehrveranstaltungen aus benachbarten Disziplinen wie etwa der Mittlere und Neue Geschichte, der Altertumswissenschaften, der Vor- und Frühgeschichte oder der Theologie werden die Kenntnisse der Studierenden abgerundet.
- (4) ¹Sie sind damit für akademische Berufsfelder qualifiziert, die ein eigenständiges strategisches Denken und die Strukturierung von Wissen erfordern. ²Absolventen des Masterstudiengangs Geschichte der Antike sind in den Bereichen der universitären und außeruniversitären historischen und altertumswissenschaftlichen Forschung und Lehre, in Medien, Dokumentation, Erwachsenenbildung, politische Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und in der Verwaltung, in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen einsetzbar. ³Sie können ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus durch ein Promotionsstudium vertiefen.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen, Praktika und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Geschichte der Antike in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 90 LP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP.
- a) Der Pflichtbereich enthält
- zwei Module im Umfang von je 10 LP zur Vertiefung in der griechischen und römischen Geschichte,
 - zwei Module im Umfang von je 10 LP zu Methoden und Themen in der Quelleninterpretation und in der althistorischen Forschung,
 - ein Modul im Umfang von 10 LP zum Spracherwerb,
 - ein Praxismodul im Umfang von 10 LP, in dem entweder eine Übung mit Exkursion oder ein Praktikum absolviert werden kann und
 - dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP.



b) Der Wahlpflichtbereich besteht aus

- einem Modul im Umfang von 10 LP zur Quellenkunde (zur griechischen, römischen oder spätantiken Geschichte) und
- Modulen im Umfang von 20 LP zur individuellen Vertiefung mit Importmodulen aus verschiedenen benachbarten Fächern (Mittlere und Neue Geschichte, Altertumswissenschaften, Vor- und Frühgeschichte, antike Theologie).

²Im ersten Semester sollte in der Regel ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Übung zur Quellenkunde“, im ersten Studienjahr das Modul „Methoden und Themen: Quelleninterpretation“ absolviert werden. ³Das Modul „Methoden und Themen: Forschung“ sollte in der Regel im Semester vor der Masterarbeit absolviert werden. ⁴Weitere Empfehlungen für den Studienaufbau sind dem Musterstudienplan zu entnehmen.

- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt mit nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena